

99010019001000

Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende (nicht EU / EWR)

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000560-99010019001000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001000
Leistungsbezeichnung I	Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende (nicht EU / EWR)
Leistungsbezeichnung II	Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende (nicht EU / EWR)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 16b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Studium • § 16e AufenthG – Studienbezogenes Praktikum EU • Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung, BeschV)
Teaser	<p>Wenn Sie als ausländischer Bürger* in Deutschland studieren, ist das Studium selbstverständlich der Hauptzweck Ihres Aufenthaltes. Um sich das Studium zu finanzieren, dürfen Sie als Bürger aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, ohne Genehmigung einer Beschäftigung von höchstens 140 Tagen im Kalenderjahr (alternativ auch 280 halben Tagen) nachgehen. Die Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ist ohne zeitliche Einschränkung und ohne Genehmigung möglich.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie als ausländischer Bürger* in Deutschland studieren, ist das Studium selbstverständlich der Hauptzweck Ihres Aufenthaltes. Um sich das Studium zu finanzieren, dürfen Sie als Bürger aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, ohne Genehmigung einer Beschäftigung von höchstens 140 Tagen im Kalenderjahr (alternativ auch 280 halben Tagen) nachgehen. Die Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ist ohne zeitliche Einschränkung und ohne Genehmigung möglich.</p>
	<p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>

Modul

Sachverhalt

Die erlaubte Beschäftigung unterliegt dabei nur der zeitlichen Begrenzung der 140 Tage im Kalenderjahr (Arbeitstagekonto). Die Ausländerbehörde prüft weder die Art der Beschäftigung noch die Arbeitsbedingungen.

Die Anrechnung der tatsächlichen ausgeübten Beschäftigungen neben dem Studium kann nach unterschiedlichen Möglichkeiten erfolgen:

- entweder für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu vier Stunden beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag oder mit zweieinhalb Arbeitstage je Kalenderwoche: a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und b) außerhalb der Vorlesungszeit, unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit.

Grundsätzlich hat der Studierende die Wahlmöglichkeit der Abrechnungsmöglichkeiten. Im Kalenderjahr ist auch eine Kombination der unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle möglich. Die Wahl muss der Studierende nicht gegenüber der Ausländerbehörde erklären. Nur im Fall einer Überprüfung, ob das Arbeitstagekonto überschritten ist, erfolgt eine Berechnung anhand einer sinnvollen Ausübung des Wahlrechts des Studierenden. Der Studierende muss aber in geeigneter Weise einen Nachweis zum Umfang der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung führen. Bei einer längeren Beschäftigung (auch Praktika) – bezahlt oder unentgeltlich – benötigen Studierende aus sogenannten Drittstaaten immer vor Arbeitsbeginn die Zulassung durch die zuständige Ausländerbehörde, gegebenenfalls auch die Zustimmung der Agentur für Arbeit.

Eine längerfristige Erwerbstätigkeit (über 140 Tage) kann als Teilzeit nur zugelassen werden, wenn dadurch der auf das Studium beschränkte Aufenthaltswitz nicht verändert und das Studium nicht erschwert oder verlängert wird.

Achtung! Beginnen Sie erst mit der Arbeit, wenn Sie die

Modul	Sachverhalt
	Zulassung haben. Die Bestimmungen für ausländische Studierende sind sehr streng. Sie können ausgewiesen werden, wenn Sie dagegen verstoßen!
Erforderliche Unterlagen	Aufenthaltstitel zum Studium
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium. • Der Umfang der Beschäftigung wird das Kontingent der 140 Tage (beziehungsweise 280 halbe Tage) überschreiten. <p>Hinweis: Keine Einschränkungen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates • Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten sowie Island, Lichtenstein, Norwegen) • Staatsangehörige der Schweiz <p>Für studienfachbezogene Praktika gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert oder haben Ihren Hochschulabschluss vor nicht mehr als zwei Jahren erworben. • Es besteht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen dem Fachstudium und dem Praktikum. • Der Praktikumsbetrieb hat sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen (für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet sowie für seine Abschiebung). • Die Dauer des Praktikums beträgt höchstens sechs Monate.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine Beschäftigung während des Studiums, die 140 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet, ist keine Erlaubnis erforderlich. • Für eine darüber hinaus gehende Beschäftigung während des Studiums ist immer eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, ggf. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich.

Modul

Sachverhalt

- Beantragen Sie die Arbeitserlaubnis unbedingt vor Aufnahme einer Beschäftigung.

Stellt die zuständige Stelle Formulare zur Verfügung, nutzen Sie bitte diese, andernfalls genügt ein formloses Schreiben.

Studienfachbezogene Praktika

- In der Regel ist ein Visumverfahren vor der Einreise erforderlich. Dieses ist bei der deutschen Botschaft im Heimatland zu beantragen.
- Der Praktikumsbetrieb füllt einen Erfassungsbogen und einen Praktikumsplan aus.
- Der Praktikumsbetrieb hat eine Kostenübernahmeverpflichtung abzugeben.
- Es ist immer eine Zustimmung der Agentur für Arbeit notwendig.

Vordrucke finden Sie im "Merkblatt für studienfachbezogene Praktika" der Arbeitsagentur (siehe Formulare & Online-Dienste).

Bearbeitungsdauer

Frist

Befristung: in der Regel auf die Dauer der Beschäftigung

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Bundesagentur für Arbeit kann auch in eigener Zuständigkeit Fachpraktika von ausländischen Studierenden, die an einer Hochschule im Ausland immatrikuliert sind, vermitteln und genehmigen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal